

## › STELLUNGNAHME

### zu Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA)

München, 31.08.2015

In ganz Deutschland vertritt der VKU über 1.400 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser und Abfallwirtschaft. Mit über 250.000 Beschäftigten wurden 2011 Umsatzerlöse von rund 107 Milliarden Euro erwirtschaftet und fast 10 Milliarden Euro investiert.

Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment einen Marktanteil von 45,9 Prozent in der Strom-, 62,2 Prozent in der Erdgas-, 80,4 Prozent in der Trinkwasser-, 63,1 Prozent in der Wärmeversorgung und 24,4 Prozent in der Abwasserentsorgung.

Die Landesgruppe Bayern im Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt 200 bayerische Stadt- und Gemeindewerke. Diese sind u.a. Netzbetreiber der Strom-, Wärme, Gas- und Wasserversorgung für über die Hälfte der bayerischen Bevölkerung. Ihre Umsatzerlöse belaufen sich auf 15,5 Mrd. Euro bei über einer Milliarde jährlicher Investitionen. Knapp 34.000 Mitarbeiter finden hier Beschäftigung.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Landesgruppe Bayern · Emmy-Noether-Str. 2 · 80992 München  
Fon +49 89 2361 5091 · Fax +49 89 2361 705091 · [lg-bayern@vku.de](mailto:lg-bayern@vku.de) · [www.vku.de/bayern](http://www.vku.de/bayern)

## I. Allgemeine Anmerkungen

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu den „Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA)“ Stellung zu nehmen. Die Veränderung der Rahmenbedingungen hat die Überarbeitung des Windenergieerlasses notwendig gemacht. Wir begrüßen grundsätzlich die damit verbundene Weiterentwicklung des Winderlasses.

Der Windenergieerlass sollte Wege aufzeigen, unter gegebenen Rahmenbedingungen und zu geringsten Kosten Windenergie in Bayern zu ermöglichen. Der nun vorliegende Entwurf stellt jedoch stark die Restriktionen in den Vordergrund. Um die administrative Umsetzung von Windenergie in Bayern zu befördern, sollte der Windenergieerlass denjenigen Gemeinden, die Windenergieprojekte realisieren wollen, Hilfen hierfür an die Hand geben.

Hierbei sollten auch die Auswirkungen bei der bundesweiten Ausschreibung von Windenergieprojekten im Rahmen des EEG Berücksichtigung finden. Eine weitere Beeinträchtigung der Rahmenbedingungen wird nicht zum Wegfall beabsichtigter Investitionen in Windenergie führen, sondern eine Verlagerung von Investitionsaktivitäten in andere Bundesländer bewirken, in denen die Rahmenbedingungen sich investitionsfreundlicher gestalten. Damit einher geht der Verlust von Wertschöpfung in Bayern. Insbesondere beim Wechsel des EEG auf ein Ausschreibungsverfahren wird die mit 10 H angewachsene Bürokratie zur Realisierung von Windenergieanlagen bayerische Standorte gänzlich unattraktiv machen. Gestattet sei an dieser Stelle daher der Blick auf das Ausschreibungsverfahren und den als Zugang zum Verfahren nötigen Stand eines Windenergieprojektes (erste Planung, vorliegende Genehmigungen, o.a.m.). Nur ein allein auf die bayerischen Gegebenheiten zugeschnittener Ausschreibungswettbewerb könnte hier noch gleiche Bedingungen zwischen den Bewerbern schaffen. Allein die Dokumentation des geforderten „Abwägungsmaterials“ zur einvernehmlichen Festlegung nach § 1 Abs. 7 BauGB macht den Aufwand anschaulich, bspw. eine Baugenehmigung zum Eintritt ins Ausschreibungsverfahren nachzuweisen.

Gerade kommunale Unternehmen stehen jedoch für Wertschöpfung vor Ort, werden dafür von den Bürgern geschätzt und auch als Partner bei größeren Projekten gesucht, etwa bei Bürgerbeteiligungsmodellen. Die bayerische Verfassung sieht die Energieversorgung als Wirkungskreis der Kommunen, wofür diese ihre kommunalen Unternehmen betreiben. Mit einer Ablehnung der Windenergie als der derzeit wirtschaftlichsten regenerativen Energieerzeugungsart werden den Kommunen und ihren bayerischen, kommunalen Energieversorgungsunternehmen jedoch zukünftige Ertragschancen im Wettbewerb des Strommarkts ver-

wehrt. Da die Erträge in Gemeinde- und Stadtwerken regelmäßig der Stärkung der Wirtschaftsstandorte über gute Infrastruktur, ÖPNV und weiche Standortfaktoren wie Bäder zugutekommen, wird der Standort Bayern insgesamt geschwächt. Der Winderlass sollte insofern den Kommunen als Werkzeug zur Realisierung von Windkraftprojekten dienen.

## II. Zu den Regelungen des Windenergieerlasses

### 1. Vorbemerkung

Richtig ist, dass die Veränderung der Rahmenbedingungen, insbesondere die Einführung von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung in der Bayerischen Bauordnung (sog. 10 H-Regelung), eine Überarbeitung der am 20.12.2011 erlassenen Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (nachfolgend Windkrafterlass 2011) notwendig gemacht hat.

Mit einem Abstand von 10 H stehen in Bayern nur noch begrenzt wirtschaftlich interessante Windstandorte zur Verfügung. Gerade unter diesen für den Ausbau der Windkraft verschärften Rahmenbedingungen sollte die Zielsetzung des Windkrafterlasses 2011, den einheitlichen Vollzug sicherzustellen, die Genehmigungsverfahren zu erleichtern sowie die vorgeschalteten Planungen zu steuern, erhalten bleiben. Hierzu sollte der Windenergieerlass nicht nur auf die vorhandenen Restriktionen hinweisen, sondern auch Hinweise und Unterstützung bieten, die einen weiteren Ausbau der Windenergie befördern. Im Bayerischen Energiekonzept ist ein umfangreicher Maßnahmenkatalog enthalten, wie die Windenergie in Bayern unterstützt werden soll.

Im Vergleich zum Windkrafterlass 2011 wurde die einleitende Vorbemerkung deutlich gekürzt. Im nun vorliegenden Entwurf des Windenergieerlasses ist nicht ersichtlich, welche Ziele die Staatsregierung beim Ausbau der Windkraft verfolgt. Bemerkenswert ist jedoch, dass der Windenergie in Bayern im Windkrafterlass 2011 aufgrund ihres hohen Potenzials die Rolle als einer der Hauptenergiequellen zugeschrieben wird, wohingegen sie im vorliegenden Entwurf lediglich einen Beitrag zum Umbau der Energieversorgung leisten kann. Ziel des Bayerischen Energiekonzeptes ist es, den relativ geringen Anteil der Windenergieanlagen in Bayern zu erhöhen und die wirtschaftlich vertretbare Windstromerzeugung in Bayern an für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten ausbauen. Diese Zielsetzungen werden durch die im VKU vereinigten Unternehmen ausdrücklich unterstützt und umgesetzt. Der VKU plädiert daher dafür, die Zielsetzung wie in der Vorbemerkung des Windkrafterlasses von 2011 wieder aufzunehmen.

## 2.2 Regionalplanung

Um die Schaffung von substanziellen Raum für Windenergieanlagen zu unterstützen, schlagen wir vor, auf Seite 8 und unter 7. „Informelle Planungen und Konzepte“ (Seite 18) den Hinweis aufzunehmen, dass bei bestehenden Windenergiekonzepten der Regionale Planungsverband, in dem die Kommunen einzeln vertreten sind, regionale Konzepte zur Schaffung von Baurecht durch die einzelnen Kommunen organisiert. Hier hat bereits Konsens zu Windenergie zwischen den Kommunen bestanden, so dass ein solcher Schritt der baurechtlichen Zuständigkeit der Kommune nicht entgegenstehen sollte. Der Grundgedanke eines Windenergiekonzeptes auf regionaler Ebene ist mit 10 H weiterhin ein sinnvoller Ansatz.

## 3. Genehmigungspflicht

Eine Genehmigung von Windenergieanlagen in der Umgebung von UNESCO-Welterbestätten sollte nicht allein von der Beurteilung der Welterbestätte zur Vereinbarkeit von Welterbeschutz und Windenergie abhängen. Ebenso sollte der Windanlagenbetreiber die Möglichkeit haben, dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) einen solchen Bericht vorzulegen, so dass eine rechtskonforme Abwägung ggf. konkurrierender Aussagen durch das StMBW stattfinden kann. Da die Bayerische Staatsregierung den Umbau hin zu einer weitgehend auf erneuerbare Energien gestützte Energieversorgung verfolgt, hat hier ein entsprechender Interessenausgleich zu erfolgen. Dieser muss zudem Bestandteil des an die UNESCO weitergeleiteten Berichts sein.

## 4.1 Bayerische 10 H-Regelung

Die 10 H-Regelung hat in Bayern, bis auf wenige Ausnahmen, zu einer Entprivilegierung von Windenergieanlagen geführt. Eine Realisierung von Windenergieprojekten ist häufig nur noch möglich, wenn die Gemeinden durch einen entsprechenden Bebauungsplan Baurecht schaffen. Hiermit ist den Gemeinden die Verantwortung für den Ausbau der Windenergie übertragen worden, die ihnen nun auch bewusst gemacht werden muss.

Zudem sollten den Gemeinden Wege aufgezeigt werden, wie weiterhin Windenergieprojekte umgesetzt werden können. Hierzu gehören u.a. konkrete Hilfestellungen, wie der von der Bayerischen Staatsregierung geforderte „Konsens vor Ort“ erreicht werden kann. Unterstützend hierzu sollten die sechs Windstützpunkte gestärkt werden, die bereits seit 2011 fortlaufend im Rahmen der Bayerischen Windstrategie eingerichtet wurden, um Information, Beratung, Wissen und Erkenntnisse über die Windenergienutzung zu vermitteln, Transparenz zu schaffen und ihre Nutzung zu befördern. Die im Rahmen der Regionalplanung

vorgeschlagenen Informationsveranstaltungen (S. 8) böten die Möglichkeit mit neutralen Beratern auf den Kommunen übergeordneter Ebene die Realisierung von Windenergieprojekten zu befördern. Die Information sollte nicht nur für Bürger sondern auch intern für Kommunalpolitik und kommunale Verwaltung erfolgen.

### 8.3.4 Erdbebenmessstationen

Der Windenergieerlass definiert unterschiedliche Schutzzonen um bayerische Erdbebenmessstationen. Gestützt werden die Mindestabstände auf Ergebnisse wissenschaftlicher Studien, die ergeben haben sollen, dass „die Beeinflussung von WEA auf Erdbebenmessstationen bis in 10 km Entfernung deutlich zu erkennen ist und bis in 3 km zu einer signifikanten Verschlechterung der Aufzeichnungsbedingungen führen kann“.

Aus Sicht des VKU ist ein bloßer Verweis auf wissenschaftliche Studien ohne nähere Belege nicht ausreichend für eine Festlegung von Mindestabständen. Belege über die tatsächlichen Auswirkungen auf Erdbebenmessstationen werden nicht erbracht. Daher ist nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage die unterschiedlichen Radien um die Messstationen festgelegt wurden. Besonders deutlich wird dies, wenn zu einer Erdbebenmessstation ein Mindestabstand von 15 km festgelegt wird, obwohl nur bei Abständen bis 3 km signifikante Verschlechterungen nachweisbar sein sollen. Eine Abstandsregelung darf nicht willkürlich sein, sondern muss sich an objektiven und messbaren Kriterien orientieren.

Um einer Beeinträchtigung der Aufzeichnungen entgegenzuwirken, sieht der Windenergieerlass als einzige Maßnahme die Einhaltung der o.g. Mindestabstände zu Erdbebenmessstationen an. Offen ist jedoch, ob auch andere Maßnahmen, sowohl durch den Windenergieanlagenbetreiber als auch durch den Betreiber der Erdbebenmessstation, geeignet wären, einer Beeinträchtigung entgegenzuwirken, so dass Mindestabstände verringert werden können. Hinzu kommt, dass ab einem Mindestabstand in Höhe von 5 km und darüber hinaus keine Einzelfallprüfung mehr stattfinden soll.

Festzuhalten bleibt, dass die Ausführungen zu Erdbebenmessstationen nicht eindeutig belegt und die Bestimmungen zu Mindestabständen nicht nachvollziehbar bestimmt wurden. Daher regen wir an, an Stelle von absoluten Sperrzonen Untersuchungszone mit Einzelfallprüfbereichen einzusetzen und die Radien entsprechend zu verringern.

### 9.3.3 Landschaftsbild

Der Windkrafteerlass 2011 sieht eine Reduzierung der Ersatzzahlung auf 50 %

auch für Gebiete der Kategorie grün der Gebietskulisse Windkraft vor. Vor dem Hintergrund der Reduzierung möglicher Standorte durch die 10 H-Regelung sollte die Reduzierung der Ersatzzahlungen über die Regelungen im Windkrafteerlass 2011 auch für Vorbehaltsgebiete, für Konzentrationsflächen in Flächennutzungsplänen sowie Sondergebieten in Bebauungsplänen gelten.

### **Anlage 1**

Die Qualität der in Anlage 1 enthaltenen Karte hat sich im Vergleich zur Karte im Windkrafteerlass 2011 verschlechtert. Durch die ungenaue Darstellung der Dichtezentren vergrößern sich die zu untersuchenden bzw. auszuschließenden Gebiete. Dies führt zu einer Reduzierung der Potentialflächen. Daher regen wir an, von der gewählten Darstellung wieder Abstand zu nehmen.

### **Anlage 6**

Eine Verschärfung der Untersuchungsmethodik ist nicht nachvollziehbar. Die im VKU organisierten Unternehmen haben auch bisher die Belange des Naturschutzes bei ihren Projekten beachtet. Eine Erhöhung des Untersuchungsaufwandes ist daher nicht notwendig und stellt einen unverhältnismäßig hohen Aufwand in Bezug auf den Erkenntnisgewinn dar.

Wir begrüßen die Bestimmung eines Scoping-Termins, in dem sich die Naturschutzbehörden verbindlich mit dem Antragsteller auf die durchzuführenden Arbeiten zu einigen haben. Zudem regen wir an, einen Prozess zu definieren, mit dem im Streitfall eine einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien erzielt werden kann.